

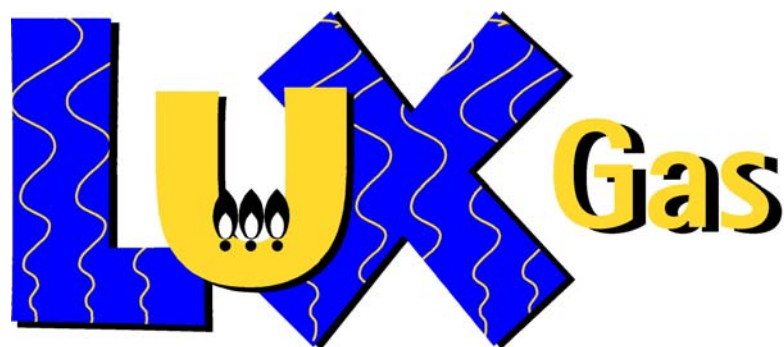
Ergänzende Bestimmungen

**zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Gas aus
dem Niederdrucknetz**

**(Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)
und**

**Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck**

(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)



Gültig ab 01.01.2010

1. **Baukostenzuschüsse (BZK) für Verteilungsanlagen gemäß § 11 NDAV**

- 1.1. Der Kunde zahlt bei Anschluss seiner Gasverbrauchseinrichtung an das Leitungsnetz der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). *

Der Baukostenzuschuss beträgt (€ 255,00 ohne USt.) **€ 303,45 mit USt. ***

- 1.2. Bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, zahlt der Kunde der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme.
- 1.3. Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind.

Der Kunde zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Gas versorgt werden soll, der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

- 1.4. Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss zu zahlen.

2. **Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 9 NDAV**

- 2.1. Der Kunde erstattet der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung.
- 2.2. Bei Anschlüssen an Hochdruckleitungen werden für die Unterbringung der Übergabeeinrichtungen, z.B. Druckregelgerät, Messeinrichtung, Hauptabsperreinrichtung, besondere Forderungen wie Übergabestation/Stationsgebäude, Übergabeschränk/Gehäuse gestellt; sie müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind Eigentum des Kunden, von diesem zu unterhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

*** vorbehaltlich Sonderregelungen separat ausgewiesener Versorgungsgebiete**

2.3. Die Hausanschlusskosten werden gemäß nachfolgender Tabelle berechnet:

	ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*
1. Gashausesanschluss-Grundgebühr	(€ 715,00)	€850,85
2. Anschlussleitung auf privatem Gelände (einschließl. Grabenaushub max. BxT=0,6 x 0,8 m) sowie Einsanden der Rohrleitung	(€ 95,00/m)	€113,05 /m
3. Minderpreis bei vorhandenem Rohrgraben	(€ 35,00/m)	€41,65/m
4. Wiederverfüllen des Rohrgrabens und Oberflächenwiederherstellung		
4.a unbefestigt	(€ 28,00/m)	€33,32/m
4.b befestigt (Pflaster/Platten/Asphalt) mit Unterbau	(€ 56,00/m)	€66,64/m

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem tatsächlich angefallenen Leistungsumfang zu den o.a. Einheitspreisen; bei über 10 m Hausanschlußlänge auf dem privaten Grundstück werden die Mehrlängen der Pos. 3 und 4 nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.4. Veränderungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.

2.5. Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

3.1. Die Inbetriebnahme einer neuen Kundenanlage wird mit dem Setzen der Gaszähler vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

3.2. Die Wiederinbetriebsetzung nach einer zeitweisen Stilllegung der Kundenanlage wird ebenfalls mit dem Setzen der Gaszähler vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

3.3. Die Kundenanlage wird erst nach Bezahlung der Hausanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 17 und § 19 der GasGVV

Es werden berechnet:

4.1 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung **€3,00**

4.2 Für jeden Einsatz eines Beauftragten

	ohne Umsatz- steuer	mit Umsatz- steuer*
- zum Einzug einer Forderung oder - zur Einstellung der Versorgung oder - zur Wiederaufnahme der Versorgung		
bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	(€ 25,00)	€29,75
Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	(€ 40,00)	€47,60

4.3 Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungszieles wird ein Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

5. Sonstige Kostenberechnungen

5.1 - Für die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze liegt,
- bei Beschädigung eines Zählers durch Verschulden des Kunden,
- bei Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden
werden die Kosten hierfür nach Aufwand berechnet.

5.2 Soweit im übrigen die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co.KG berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den vorstehend angeführten Kostensätzen liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ändern sich diese Kosten, werden die Sätze den veränderten Kosten angepasst. Sie treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

* Preisangaben mit Umsatzsteuer, z.Zt. 19 %, Nettopreise in Klammern.